

INGERSHEIM, 14. JANUAR 2011

Schatten und Aufprallopfer

Menschen, Tiere, Emissionen: Was das Landratsamt prüfen muss

Welche Auswirkungen auf Menschen und Tiere hat die Windkraftanlage? Wenige - und für die vorhanden werden Auflagen verhängt.

Schon die Zahl der beteiligten Fachabteilungen lässt erahnen, welcher Aufwand betrieben werden musste, um über den Antrag für eine Windkraftanlage am Husarenhof entscheiden zu können: Bauen und Immissionsschutz, Umwelt, Gewerbeaufsicht, Landwirtschaft, Veterinärangelegenheiten, Gesundheit und Straßen. Hinzu kommen unzählige Gutachter, mit deren Hilfe die Auswirkungen einer modernen Windmühle auf Menschen und Tiere untersucht wurden. Das Ergebnis ist eine Bestandsaufnahme der unmittelbaren Umgebung, verbunden mit einer Reihe von Auflagen.

Licht und Schatten: Ein großes Thema, besonders der Bewohner anliegender Höfe, ist der sogenannte Schattenwurf. Dabei geht es um den Hell-Dunkel-Effekt, den die Rotordrehung erzeugt. Auch für diesen Schattenschlag gibt es Grenzwerte, die an einem der benachbarten Aussiedlerhöfe überschritten werden könnte. Dies reicht nach Einschätzung der Fachleute nicht aus, um eine Genehmigung nicht zu erteilen. Vielmehr erhalten die Betreiber zur Auflage, ein System zu installieren, das die Anlage bei zu langem Schattenschlag automatisch abschaltet. Nicht betroffen von der Schattenproblematik seien Ingersheim und die Wartturmsiedlung in Besigheim. Lichtreflexionen der Rotorblätter würden zudem durch eine entsprechende Lackierung vermieden.

Schall und Rauch: Nach Einschätzung der Fachleute bleibt das Windrad unter sämtlichen Lärmgrenzwerten - selbst wenn die Anlage "unruhig" und damit laut laufen sollte und zugleich der Wind ungünstig stehen sollte. Der sogenannte Infraschall liege unter der Wahrnehmungsschwelle, auch der Ultraschall spiele keine Rolle. Dennoch müssen die Betreiber eine Lärmmessung durchführen, nachdem das Windrad in Betrieb gegangen ist.

Flora und Fauna: Bei dem Windrad handelt es sich, so die Fachbehörde, um einen nicht unerheblichen Eingriff in das Landschaftsbild - auch naturschutzrechtlich. Und der muss im Sinne des Landschaftsschutzes ausgeglichen werden. Das bedeutet: Die Betreiber müssen Streuobstwiesen und Grünflächen anlegen und unterhalten. Das Ganze im Wert von 25 000 Euro. Hinzu kommen weitere 25 000 Euro Ausgleichsabgabe. Negative Auswirkungen durch Windanlagen auf Nutztiere seien nicht nachweisbar. Im Zusammenhang mit Vögeln und Fledermäusen gibt es aber ebenfalls Auflagen. So müssen die Betreiber nach "Kollisionsopfern" fahnden und das Zugverhalten der Vögel im Auge behalten sowie eventuelle Abschaltzeiten zum Fledermausschutz bei bestimmten Windstärken einhalten.

Redaktion: ANDREAS LUKESCH